

Thurn Buch ihro GN : Schloss Thun 1739

Autor(en): **Markwalder, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **13 (1951)**

PDF erstellt am: **05.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-242198>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

THURN BUCH IHRO GN: SCHLOSS THUN 1739

Dr. jur. H. Markwalder, alt Stadtschreiber und Stadtarchivar

Das mir vorliegende Thurn- oder Turmbuch umfaßt die im damaligen Amte Thun im Zeitraum von 1739 bis 1829 durchgeführten Kriminalprozesse.

Außer den Personalien der Rechtsbrecher, ihrem Heimat- und Wohnort, ihrem Zivilstand und Beruf und der Angabe der ihnen zur Last gelegten Verbrechen, sind auch die Untersuchungshandlungen des Amtmannes (Schultheißen von Thun), Abhörungen, Augenscheine usw. und deren Ergebnisse protokolliert. Ferner enthält das Turmbuch die von Schultheiß und täglichem Rat der Stadt und Republik Bern ausgefallten Strafurteile und den Befehl zu deren Vollzug und schließlich einen Bericht über die ergangene Execution.

Eigentümlicherweise fehlt auch noch in der Gerichtssatzung von 1761 für Kriminalfälle, d. h. «für grobe Frevel, die in die Malefiz einlaufen und folglich schwerere Strafen als eine Geldbuße oder die Leistung auf sich haben, eine bestimmte Strafandrohung, sie sollen vielmehr gemäß Satzung 32 des IV. Teils der cit. Gerichtssatzung auch fernerhin so mit Recht gefertigt werden, wie es bisher üblich gewesen ist». Es kamen noch im XVIII. Jahrhundert die mittelalterlichen Strafen und Strafnormen der Carolina als Gewohnheitsrecht zur Anwendung. Diese Rückständigkeit in der Kriminalgesetzgebung wurde schon zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts im Rat der CC (großer Rat) anläßlich eines Kriminalfalles zur Sprache gebracht worüber das Ratsprotokoll folgenden Vermerk enthält:

«Bei diesem Anlaß dann sind Meghh. und Obern, Rät und Burger, wieder-mahlen wohlmein(en)tlich erinnert worden, weilen dieselben mit keinen Ordnungen versehen, wie eigentlich die Dieben wegen ihren verübenden Fräveltaten, abzustraffen, ob hiemit nicht thunlich seye, daß zu verhoffender mehrer Sicherheit ihrer angehörigen Underthanen derenthalben eine peinliche Halsgerichtsordnung auf Grund deren inskünfftig über eint und andere Verbrechen eigentlich gerichtet werden könnte, gemacht werden solle?

Welches ob es thunlich oder nicht Mghh. und Oberen zur Deliberation Mnggh den Räten aufzutragen gutgefunden in der Meinung, daß dero Gutachten darüber mit allen Meinungen zu papier gebracht Mnggh Rät und Burgeren sobald möglich zur beliebigen Decision hinderbracht werden solle. Actum coram CC (großer Rat) den 3. Dezembris 1715.»

Über den Erfolg dieses Auftrages fehlen nähere Anhaltspunkte, dagegen wurde im Februar 1796 einer Kommission bestehend aus den Herren Rats-
herrn von Erlach, alt Landvogt Kirchberger von Gottstatt, alt Gerichtsschreiber von Sinner und Hauptmann von Mülinen die Aufgabe zugewiesen, ein Gutachten über die Verbesserung der hiesigen Criminal-Prozeßform auszuarbeiten, das verfaßt von Carl Lud. Haller, Ratsexspektant 1797 den Rät-
h und Burgern gedruckt zugestellt wurde.

Zum bessern Verständnis der Kriminalprozeduren soll einleitend auf die damalige Organisation der Kriminalgerichtsbarkeit in bernischen Landen hingewiesen werden.

Entsprechend der vielgestaltigen territorialen Zusammensetzung des bernischen Staates aus Städten, Landschaften, früheren Herrschaften usw., deren Volksgemeinschaften überwiegend bei ihren angestammten Freiheiten belassen wurden, war auch die Gerichtsbarkeit in den verschiedenen Staatsgebieten ursprünglich keine gleichförmige, so wenig wie es damals planmäßig festgesetzte Gerichtsbezirke gab.

In der *Hauptstadt*, den vier Landgerichten Konolfingen, Sternen-
berg, Ve-
chigen und Zollikofen sowie in einigen bei der Reformation säkularisierten Klösterterritorien, lag die Kriminalgerichtsbarkeit, d. h. die Befugnis in peinlichen Fällen — das sind solche, die eine Körper- oder die Todesstrafe nach sich ziehen konnten — das Verfahren durchzuführen bei Großweibel und Gerichtsschreiber. Ihre Aufgabe war, die Voruntersuchung innerhalb des betreffenden Gerichtsbezirkes zu führen, den Täter in Haft zu setzen und das Urteil vollziehen zu lassen.

War ein burgerlicher Verbrecher flüchtig und der Tatort außerhalb des Stadtgebiets oder der vier Landgerichte, so erteilten Schultheiß, Klein und Große Räte dem Amtmann des Gerichtssprengels, in dem das Verbrechen begangen worden war, den Befehl, den Täter vor das betreffende Landgericht durch öffentliche Kundmachung zu laden und alsdann bei dreimaligem Ausbleiben das von Schultheiß, Klein und Großen Räten ausgefallte Kontumazialurteil an einem vierten Landtag öffentlich zu verkünden.

So geschah es im Fall des Bäckers Daniel Roder, der am 25. Februar 1791 auf der Bernstraße bei Thun den Schweinehändler Christen Wenger von Blumenstein erstochen hatte.

«Gedachter Burger — lautet das Urteil — soll von Fried in Unfrieden, von Sicherheit in Unsicherheit erkennt und all sein Gut zu Unsern Händen verfallen sein, anbei derselbe der Stadt Bern Gebiet für einhundertein Jahr verloren haben und selbige fürohin nicht mehr betreten, auch wo er darinnen entdeckt würde, nach der Stadt Recht und Satzung ohne anders mit dem Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet werden solle.»

Urteil vom 16. Mai 1791.

In den *übrigen deutschen Landen* der Stadt und Republik Bern lagen die Befugnisse der Voruntersuchung in den Händen der obrigkeitlichen Amts-

leute und in den aargauischen Munizipalitäten Aarau, Brugg, Lenzburg und Zofingen sowie in den Städten Thun, Burgdorf und Erlach in der Kompetenz der dortigen Ortsobrigkeiten.

Die von den zuständigen Instanzen abgeschlossenen Kriminalprozeduren mußten Schultheiß und Rat der Hauptstadt Bern zur Beurteilung, oder sofern einem Gericht Urteilsbefugnis zustand, dessen Wahrspruch zur Bestätigung eingesandt werden. Bürger von Bern wurden in allen Kriminalfällen einzig von Rät und Burgern beurteilt. Die Behandlung der Kriminalprozeduren vor den Räten geschah ehemals in der Weise, daß jede Untersuchung vollinhaltlich abgelesen und hierauf nach erfolgter Umfrage das Urteil gefällt wurde.

Die Ratsmitglieder waren verpflichtet, sich bei der Ausfällung von Todesurteilen möglichst vollzählig zur Ratssitzung einzufinden. (Erkenntnis vom 24. April 1623.)

Infolge Zunahme der Geschäftslast wurde in den Jahren 1704 und 1705 zur Untersuchung der Prozeduren ab dem Land eine Kriminalkommission eingesetzt, der 1756 die Kompetenz eingeräumt wurde, kleinere Verbrechen selbst zu beurteilen und die Urteile namens der gnädigen Herren ausfertigen zu lassen, mit der Einschränkung allerdings, daß ein Urteil vor den Rat gebracht werden mußte, sofern auch nur ein Kommissionsmitglied einen daheringen Antrag stellte. Diese Urteilskompetenz bezog sich auf alle Strafen: Gefangenschaft, Prügel, Trüll- oder Schwing-Stuhl, Kragen oder Geige, Straßen- und Salpeterarbeit, auf Bannisation (Verbannung = Landesverweisung), Leistung sowie Arbeitshaus unter einem Jahr.

Seit 1756 ging die Kommission dazu über, ihrem Präsidenten die Kriminalprozeduren vom Land zur Vorprüfung zu übergeben, worauf die Kommission seit 1795 über den einzelnen Fall ein schriftliches Gutachten auszuarbeiten hatte. Für die Abfassung dieser Rapporte waren der Kommission Sekretäre beigegeben, in deren Eid sie schwören mußten, die Kriminalsachen vor allen andern mit Beförderung auszufertigen. Die große Geschäftslast brachte es mit sich, daß nur in wichtigen Kriminalfällen eingehende Gutachten erstattet und im übrigen bloß motivierte Urteilsentwürfe ausgearbeitet wurden, die dem Rat für seine Entscheide als Grundlage dienten. In diesen Berichten konnten auch etwaige Verfahrensmängel zuhanden der Instruktionsinstanz gerügt werden.

Die Verpflichtung der Räte, sich bei Behandlung von Kriminalfällen, in denen von der Kommission auf eine Todes- oder schwere Leibesstrafe Antrag gestellt wurde oder eine solche nach der Praxis erfolgen konnte, möglichst vollzählig einzufinden, wurde insofern verschärft, als die Ratsherren seit 1730 zu solchen Sitzungen bei Eiden geboten wurden.

Nach Verlesung der Prozedur und des bezüglichen Gutachtens der Kriminalkommission und ergänzender mündlicher Berichterstattung wurde mit

Stimmenmehr das Urteil gefällt, ohne daß der Angeklagte vom Lande die Möglichkeit hatte, sich vor den Räten zu verteidigen.

Bei Prozessen aus der Landschaft hatte es damit sein Bewenden, und es wurde das Urteil ohne Appellationsmöglichkeit zum sofortigen Vollzug an die zuständige Vorinstanz zurückgestellt.

Mußte aber ein Kriminalfall vom Rat der CC (großer Rat) beurteilt werden, begangen in Bern oder in den Landgerichten oder von Burgern von Bern, so vertrat der jüngste Venner als «Fiskal» (Staatsanwalt) im Namen der Stadt die Anklage, und der Angeklagte wurde vom Großweibel «verfürsprechert», wenn er nicht ein Mitglied des großen Rats als Verteidiger stellte.

Für die Vollstreckung von Todesurteilen waren im «Landsgerichts-Ceremoniale» von 1754 bestimmte Vorschriften aufgestellt. So hatte der Amtmann nach Erhalt des Urteils dem Delinquenten in der Gefangenschaft das Leben abzusprechen ohne Angabe der Todesart und auf den andern Tag das Landgericht — bestehend aus zwölf Richtern und weiteren Amtspersonen — unter freiem Himmel zu besammeln und ihm die Ursache des Gerichtstages zu eröffnen. Dann folgte die Vorführung des Verbrechers und die Verlesung des Urteils der hohen Obrigkeit. Nach letzter Befragung des Verurteilten durch den Landschreiber und einen Beisäßen, ob er noch etwas wesentliches vorzubringen habe, wurde er im Falle der Verneinung dem Scharfrichter zum Urteilsvollzug überliefert.

Die näheren Anordnungen und die Durchführung eines solchen Landtages illustriert ein nachfolgender Bericht aus dem Thuner Turmbuch.

In der Stadt Bern fanden diese Landtage an der Kreuzgasse statt, wo je-
weilen ein besonderer Richtstuhl errichtet wurde, oder aber die Gerichts-
personen sich in der Erdgeschoßhalle des Gesellschaftshauses zu Distelzwang,
deren Beibehaltung und Offenhaltung bei jedem Umbau von der Obrigkeit
vorbehalten wurde, besammelten. Unter Begleitung von Geistlichen und Be-
deckung durch ein Detachement der Stadtwache wurde der Verurteilte nach
der Urteilsverkündung auf die Richtstatt geführt.

Auch flüchtige Totschläger wurden vor den Landtag geladen und im Ge-
richtsring die «Wehrzeichen», d. h. die Kleider Erschlagener zur Schau ge-
stellt. Nach dreimal fruchtlos ergangenem Rechtsruf durch den Gerichts-
weibel erhob der Stellvertreter des Amtmanns als «Fiskal» im Namen der
Stadt und Republik Bern die Anklage mit dem Antrag auf Zitation des Täters.
Nach nochmaligem vergeblichem Rechtsruf wurde dem Fiskal eine Urkunde
über die Zitation und das Ausbleiben des Angeklagten ausgestellt. Dieses Ver-
fahren wiederholte sich an drei Landtagen, worauf am nächsten Gerichtstag
beim Ausbleiben des Täters ein Kontumazialurteil ausgefällt wurde.

Stellte sich der Täter auf den ergangenen Rechtsruf, so wurde er in den
Richtkreis geführt und von einem Gerichtssäßen «verfürsprechert» und als

dann in die Gefangenschaft abgeführt. Das Urteil wurde vom Landgericht in geheimer Beratung gefällt und nach Bern zur Bestätigung weitergeleitet.

Nach dieser einleitenden Orientierung über das bernische Verfahren in Kriminalfällen sollen nun einige typische Prozeduren aus dem Turmbuch des Schlosses Thun angeführt werden.

Ganz allgemein ist festzustellen, daß Delikte, wie sie das Thuner Turmbuch verzeichnet, noch heute — entsprechend den Fehlern und Mängeln gleichgebliebener menschlicher Natur und Veranlagung — die Gerichte stetsfort beschäftigen.

Dagegen ist das Strafgesetz viel milder und anpassungsfähiger geworden im Vergleich zu der am 9. Christmonat 1761 von Schultheiß, Rät und Burgern beschlossenen Gerichtssatzung und dem zu Anfang des XVII. Jahrhunderts erlassenen Strafgesetz. Nicht nur sind die Strafandrohungen auf gleiche Tatbestände viel mildere und humanere geworden, sondern verschiedene Straforten sind überhaupt fallen gelassen worden; so z. B. die verschiedenen Arten der Todesstrafe und der körperlichen Strafen, die Bannisierung von Landeskindern, die Leistung, d. h. die Ausweisung aus der Wohngemeinde auf bestimmte Zeit, die Verschickung auf die Galeeren usw., wie denn auch der frühere Strafvollzug mit seinen mittelalterlichen Formen verschwunden ist. Die Abschreckungs- und Vergeltungstheorie ist durch die Besserungstheorie abgelöst worden.

Vorerst sei auf einen Fall hingewiesen, in dem ein Todesurteil von Schultheiß, Rät und Burgern zu Thun von Schultheiß und Rat in Bern nicht genehmigt, sondern abgeändert wurde.

Maria Madle Linder ab dem Kurzenberg wurde von Schultheiß (Frisching), Rät und Burgern der Stadt Thun am 11. Januar 1742 wegen Diebstahls und Brandlegung in der Nacht vom 26. auf den 27. August 1741 im Freienhof in Thun zum Tode verurteilt. Schultheiß und Rat in Bern, denen das Urteil zur Bestätigung eingereicht wurde, änderten es dahin ab, daß an Stelle der Todesstrafe die Prügelstrafe (mit Rutenstreichen) und ewige Verbannung aus bernischen Städten und Landen trat. Dem Amtmann in Thun wurde bedeutet, daß er sich «von der Statt Thun nicht hätte sollen erbätten lassen, die Recommendation zum Leben einzusenden, als welches denen Ambtleuten nicht zusteht».

Ein späteres Todesurteil vom 21. Januar 1783 erläutert uns das Prozeßverfahren bei der Urteilsfällung von Schultheiß und Rat der Stadt Bern und dessen Verkündung und Vollstreckung durch das Thuner Landgericht.

Hans Hürly, ein Jüngling zwischen 19 und 20 Jahren, hatte ein kleineres Mädchen an sich gelockt und dieses mißbraucht. Nach Kenntnisaufnahme der Untersuchungsakten wurde dem Amtmann von Thun von Schultheiß und Rat in Bern u. a. folgendes mitgeteilt:

«Da wir uns nun von Amtswegen bemüßigt sehen, eine an einem unschuldigen Kinde begangene Lastertat mit dem Tode zu strafen, so ist unser Wille

und Befehl, daß dieser arme Sünder, nachdem er in Sachen seines Heils wohl und gründlich unterwiesen und zum Tode vorbereitet sein wird, dem Scharfrichter übergeben, von ihm gebunden, auf die gewohnte Richtstatt geführt und allda, unter Empfehlung seiner theuren Seele in die Hände ihres erbarrenden Erlösers, mit dem Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet, der entseelte Körper aber verscharret werden und sein Gut dem Fisco anheimgefallen sein solle*. Ihr werdet also dieses unser gerechtes Urteil an dem Hürly vollziehen lassen und Uns seiner Zeit berichten, wie solche (d. h. die Vollziehung) abgelaufen.»

Dieser Bericht ist im Turmbuch ebenfalls enthalten und vermittelt uns ein plastisches Bild von einer solchen Prozedur.

«Gleich nach Empfang obstehenden Urteils hat der Schultheiß die Seelsorge des Delinquenten den Pfarrherren von Thun aufgetragen, welche diesem und zwar wegen seines außerordentlichen Mangels an Religionskenntnis, vorerst in der Heiligen Religion unterwiesen und nachwärts zu seinem Hintritt in die Ewigkeit vorbereitet haben. Hiezu überließen meine genädigen Herren — laut Schreiben vom 18. Hornung 1783 dem Herrn Schultheiß, die Zeit zu bestimmen und verordneten zugleich, daß die Hinrichtung des Delinquenten auf dem auf der Thun-Allmendt, außer dasigem Burgernziel befindlichen Hochgericht, als dem bequemst und nächstgelegenen vor sich gehen solle. Nachdem nun derselbe (nämlich der Delinquent) von beiden Pfarrherrn und dem Helfer zu Thun in Sachen des Heils gehörig unterrichtet und auf seinen Tod vorbereitet worden, so hat der Herr Schultheiß den Tag zur Execution auf Dienstag den 11. Märzen 1783 festgesetzt.

Am Tage zuvor trafen nach erfolgter Aufforderung hier im Schloß ein: die sämtlichen Pfarrherren und übrigen Geistlichen der Stadt und des Amtes Thun — außer dem Pfarrherrn von Thierachern, der sich erst frühe morgens am Tage der Execution selbst einstellte. Am Abend vor dem Executions-Tage zwischen 3 und 4 Uhr ward zum Lebensabspruch geschritten, welcher in dem größern Audienzzimmer vom Herrn Schultheiß im Beyseyn beider Pfarrherrn von Thun, und von dem einen der Letzteren, nämlich von Herrn Dekan Stälj gehalten wurde, wobey sich außer dem Statthalter Christian Kieslig von Blumenstein, der auf den folgenden Tag zur Bekleidung der Ehrenstelle eines obrigkeitlichen Fiscals (Staatsanwalts) berufen war, auch eine Menge Zuhörer einfand. Zu dem Ende denn war der Delinquent von einem Turmweibel von Bern, der anher beordert wurde, im Schloßgefängnisturm, wo ihn der Schloßwächter diesem überantwortete, abgeholt und in Begleitung der Weibeln von Amsoldingen und Thierachern vor die Versammlung in obgedachtem Zimmer zur Anhörung des Lebensabspruchs gestellt. Nach Vollendung des Lebensabspruchs ward der Malefican in ein anderes unteres Zimmer geführt,

* Später wurden die Leichen der Hingerichteten der Anatomie in Bern zu Studienzwecken zugestellt.

daselbst denn die übrige Zeit des Abends und die ganze Nacht hindurch von den obbemeldeten Pfarrherren und übrigen Geistlichen, außer den beiden Pfarrherren und Helfer von Thun, auch den Pfarrern von Amsoldingen, Thierachern und Gurzelen — durch Trost und Vorbereitung zu seinem Überschritt in die Ewigkeit unterhalten. — Am Tage darauf eben vor der Execution ward die Landsgerichts-Versammlung bey dem Schlosse selbst, vor der Schloß-Scheune abgehalten. Dafür fanden sich auf oberamtlichen Befehl morgens 8 Uhr im Schloß ein: der Statthalter von Amsoldingen nebst 5 Gerichtssäßen aus dasigem Gerichte, der Statthalter von Thierachern nebst 5 Gerichtssäßen aus dem vereinigten Gerichte von Thierachern und Blumenstein, wie auch die vier Weibel von Amsoldingen, Thierachern, Blumenstein und Gurzelen. (Letzterer am Platz dessen von Stocken, der sich krankliegend befand.) Gegen 9 Uhr morgens zogen bemeldte zween Statthalter und 10 Gerichtssäßen in schwarzer Kleidung nach Landesart paarweise zum Schloß hinauf auf den Landgerichtsplatz; bald darauf erhob sich der Herr Schultheiß im Carakter (in Amtstracht), von dem Statthalter Kieslig von Blumenstein, als obrigkeitlicher Fiscal zur rechten, dem Herrn Landschreiber zur linken Seite und obigen vier Weibeln begleitet, in die Landgerichts-Versammlung, eröffnete mit einer kurz gefaßten, auf den Vorfall gerichteten Rede die Session.

Als hierauf der Malefican nach oberamtlichem Befehl in die Schranken gebracht wurde, stand der Statthalter Kieslig auf und verlangte als obrigkeitlicher Fiscal, daß Meiner gnädigen Herren gerechtes Todesurteil über diesen Verbrecher öffentlich abgelesen werde. Nach dessen Verlesung begaben sich auf oberamtlichen Befehl der Herr Landschreiber nebst dem dazu aufgebotenen Beysitzer des Landgerichts, Johannes Neuenschwander, dem Gerichtssäßen in den Riedern auf den Höfen, zu dem Delinquenten hin, um von ihm zu vernennen, ob er noch zu Entladnis seines Gewissens etwas anzubringen habe. Nach hierüber gemachtem Rapport aber kehrten sie beide jeder wieder an seinen Platz, da denn gedachter Gerichtssäß Neuenschwander stehend verblieb und öffentlich im Namen der hohen Landesobrigkeit für gnädigst handhabende Justiz in wenigen Worten den untertänigst-schuldigsten Dank abstattete. Hierauf befahl der Schultheiß dem Scharfrichter, den Missetäter zu übernehmen und nach Urteil mit demselben zu verfahren. Sodann setzten sich der Herr Schultheiß und der Herr Landschreiber zu Pferd, von obigen vier Weibeln, dem Schloßwächter und dem Schloßbedienten — alle zu Pferd — begleitet und ritten langsam hinaus zur Richtstatt. Ihnen folgten unter Anführung des Grenadier-Leutnants Jakob Oesch von Amsoldingen, ein Wachtmeister, zwei Caporale und 25 gemeine Grenadiers aus den Gerichtsbezirken von Amsoldingen, Tierachern und Blumenstein hergezogen — der gebundene Missetäter in geistlich unterhaltendem Begleit der beiden Pfarrherrn von Tierachern und Gurzelen, welche denselben nach aufgehobener Landgerichtsversammlung in ihre Seelsorge übernahmen und bis auf die Richtstatt bei dem Hochgericht auf der Thun-Allmendt hinausführten, allwo

dann die Execution des Missetäters nach Vorschrift des hochobrigkeitlichen Todesurteils vollzogen wurde.»

Ein weiteres Todesurteil, das von Schultheiß und Rat der Stadt und Republik Bern am 17. Brachmonat 1794 gefällt wurde, beansprucht unser Interesse hinsichtlich der Weisungen der urteilenden Richter bezüglich des Vollzugs.

Niklaus Farni von Eriz hatte in der Nacht vom 18. auf den 19. März 1794 aus Rache das Haus seines Schwiegervaters Staufer im Teufental angezündet, wodurch dessen Bewohner, u. a. auch die Frau und ein kleines Kind des Farni, in Lebensgefahr gerieten und großer Brandschaden angerichtet wurde.

Dieser Brandstifter wurde von Schultheiß und Rat in Bern zum Feuertode verurteilt.

In einem Begleitschreiben wurde dem Amtmann von Thun die Weisung erteilt, für die Vollziehung des Urteils die üblichen Formalitäten zu beobachten, «dem Scharfrichter aber vorher den Befehl zu erteilen, den Delinquenten an dem Pfahl — an den er zur Verbrennung gebunden wurde — vor der Feueranlegung unvermerkt zu erwürgen, Euch überlassend, diese Milderung dem Farni zum Trost auf eine Euch schicklich scheinende Weise vorher bekannt zu machen.»

Auch gegen *Gotteslästerung und Verleumdung* der Behörden schritt die Obrigkeit mit aller Schärfe ein, wozu ihr die Gerichtssatzung die notwendige Handhabe gab. Nach einer Gerichtssitzung vom 3. Dezember 1793 hatte sich der Obmann und Gerichtssäß Hans Wenger von Forst im Wirtshaus zu Amsoldingen in Gegenwart der Gerichtsmänner und anderer Personen «höchst strafbarer Reden gegen Religion und Obrigkeit» schuldig gemacht.

«Da nun», führt der Gerichtsentscheid aus, «zu Handhabung der Religion und Sittlichkeit sowohl als zur Behauptung des Ansehens der Gesetze, der obrigkeitlichen Gewalt, ohne welche keine Sicherheit für jemand sein kann, alles daran gelegen ist, daß dergleichen Vergehen an Beamteten usw. zum warnenden Beispiel mit aller Strenge bestraft werden muß, haben wir erkannt:

«Es solle der Gerichtssäß Wenger von seiner Vorgesetztenstelle entsetzt und angehalten werden, an einem von Euch (dem Amtmann von Thun) zu wählenden Sonntag in der Kirche zu Amsoldingen nach gehaltener Morgenpredigt, welche ihr dem Pfarrer des Orts den Umständen angemessen einzurichten befehlen werdet, in Euerer Gegenwart vor dem versammelten Gericht und der dasigen Gemeinde, mitkommende förmliche gelehrte (auswendig gelernte) Abbitte kniend zu tun und nachzusprechen, nachher aber zu einer zehnjährigen Schallenwerkstrafe und hernach zu lebenslänglichem Arrest auf seinen Gütern und zu allen Prozedur- und andern Kosten verfällt seyn.» Der Wortlaut dieser Abbitte, die im Rathaus zu Bern verfaßt wurde, gipfelte in dem Bekenntnis des Sünders, daß die über ihn verhängte Strafe gerecht sei und er die väterliche Hand erkenne, die, indem sie züchtige, auch bessern will. «Möchte doch — endete die Abbitte — mein Beispiel jedermann zur Wahrung dienen und anreizen, seine Pflichten als Vorgesetzter, der den üb-

rigen mit gutem Exempel vorgehen soll, als Vater, Ehemann und getreuer Untertan zu seinem und anderer Glück pflichtmäßig zu erfüllen.»

Dem Amtmann, Oberst und Schultheiß (Thun) von Sinner, wird aufgetragen, dem Akt der Abbitte alle Feierlichkeit zu geben, deren er fähig ist. Der Gerichtssäß Hans Wenger mußte nach dieser Abbitte sofort ins Schallenbergwerk eingeliefert werden.

Entsprechend den Weisungen von Schultheiß von Sinner wurde im Chor der Kirche von Amsoldingen ein erhöhter Stuhl errichtet, auf den sich Wenger — für alle Kirchenbesucher gut sichtbar — setzen und hernach zur Abbitte davor niederknien mußte. Wenger wurde Sonntag, den 26. Januar 1794 unter militärischer Bedeckung aus dem Schloß Thun in die Kirche von Amsoldingen geführt, wo sich das geistliche (Chorgericht) und weltliche Gericht, nebst der Kirchgemeinde, einfanden und wo nach sachbezoglicher Predigt Schultheiß von Sinner eine treffliche Rede hielt und hernach Wenger feierliche Abbitte leistete, worauf er ins Schallenberghaus nach Bern überführt wurde.

Ein interessantes Beispiel hinsichtlich einer Execution betrifft einen Hans Müller von Amsoldingen und dessen Ehefrau. Dieser vorbestrafte Übeltäter machte sich nach seiner Entweichung aus dem Schallenberghaus innert Jahresfrist in 7 Fällen des Einbruchdiebstahls schuldig, wobei ihm im Pfarrhaus zu Niederwil eine Stockuhr im Wert von 7 Dublonen und andernorts Kleider und Bettwäsche usw. in die Hände fielen. Seine Frau wurde der Hehlerei schuldig befunden. Das Urteil von Schultheiß und Rat von Bern vom 7. August 1788 lautet dahin:

«Es soll Müller zu Thun durch den Scharfrichter an einem Markttage in öffentlicher Execution scharf mit Ruten gestrichen und hernach zu einer lebenslänglichen Schallenbergwerkstrafe und zwar ohne Möglichkeit der Begnadigung und zwar so, daß er im Schallenbergwerk eingeschlossen und nur höchstnötensfalls wegen Gesundheitsumständen aus dem Haus gelassen, jedoch jeweilen an einen Karren geschmiedet werden.»

Die Frau des Täters wird mit 10 Jahren Schallenbergwerk bestraft und überdies gezwungen, dem Rutenstreichen ihres Mannes beizuwohnen.

Gebräuchlich und von Missetätern gefürchtet war auch die öffentliche Anprangerung. In Bern befand sich der Pranger vom Anfang des XVII. bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts am Eckpfeiler des Hauses zu den Schiffleuten (Ecke Gerechtigkeitsgasse - Rathausgasse) und an andern Orten, wo ein eigentlicher Pranger fehlte, wurden die Delinquenten an Sonntagen beim Kirchgang neben den Kircheneingang gestellt.

Durch Urteil vom 5. Mai 1740 wurde Ulli Büler von Oberhausen, Gerichts Sigriswil wegen (Wein-)Diebstahls zu dreimonatlicher Leistung (Verweisung aus der Gemeinde) und dreistündiger Schmach mit zwei vollen Dudel (Melchtern) Sonntags, den 8. Mai 1740 vor der Kirche von Sigriswil verurteilt.

Anna Dänler von Grindelwald wurde am 15. September 1764 wegen Diebstahls von 2 Pfund Wolle in der «Fabrique in Thun» u. a. in die Strafe verfällt, in Thun eine Stunde lang neben dem Halseisen mit gestohlener Wolle in den Händen öffentlich ausgestellt zu werden, worauf sie nach Interlaken zu verbringen war, «damit sie dorten an einem Samstag, zu welcher Zeit sich viele Leute wegen Beziehung des Almosens dort einfänden, mit der Geigen unter Trommelschlag etwelche Kehr gegen das Gasthaus absolvieren mußte».

«Geige» nannte man damals ein der Länge nach auseinanderklappbares, eisenbeschlagenes Brett mit einer Öffnung für den Kopf bzw. den Hals und mit je einer Öffnung zur Umschließung der Handgelenke. War dieses Brett der zur bestrafenden Person umgelegt, wurde es geschlossen. Daß der oder die so Bestrafte für Hohn und Spott nicht zu sorgen hatte, was übrigens der Zweck dieser Strafe war, ist uns auch heute noch verständlich.

Ferner sei auf ein Urteil vom 12. August 1769 verwiesen, durch das Xaver Studer wegen bandenmäßigem Diebstahl verurteilt wurde vom Scharfrichter mit Ruten gestrichen zu werden, «dann nachwärts wir (die bernische Obrigkeit) ihn lebenslänglich auf die Galeeren condemnirt und den tit. Herren Ambassadoren in Solothurn freundlich ersuchen, die erforderlichen Befehle zu geben, daß dieser Kerl angenommen werde».

Zu den erschwerenden Strafen gehörte noch im XVIII. Jahrhundert die Brandmarchung oder Brandmalung, der Gewohnheitsdiebe verfielen, indem man ihnen auf der Stirne oder auf dem Rücken mit einem glühenden Eisen einen Bären einbrannte, bevor man sie über die Grenze bernischer Lande abschob.

Zum Schluß sei auch noch darauf hingewiesen, wie schwierig im XVIII. Jahrhundert die Fahndung nach Verbrechern und deren Festnahme sich gestaltete. Wohl wurden der Staatskanzlei die Signalemente der verurteilten Kriminalverbrecher, auch der Landesverwiesenen gemeldet und an die Amtsleute weitergegeben, aber es fehlte eine eidgenössische Zentralstelle für die Registrierung dieser Rechtsbrecher und deren systematische Bekanntgabe an die übrigen eidgenössischen Stände, sowie eine gegenseitige, organisierte Rechtshilfe.

Heute sind das Schweizerische Zentralpolizeibüro und der Schweizerische Polizeianzeiger nicht mehr wegzudenkende Hilfsmittel im Kampf gegen das Verbrechen, ganz abgesehen von andern neuzeitlichen Errungenschaften, wie die Telegraphie, Telephonie, die Photographie, die Daktyloskopie usw.

In der Stadt Bern mit ihren damals 12 000 Einwohnern wurde der Wachdienst von 300 Soldaten, Auszögern, besorgt, die im Turnus vom Land einberufen wurden. Wie es mit dem «Sicherheitsdienst» durch diese Landleute bestellt sein mußte, ist daran zu ermessen, daß ihnen jede Sach- und Personenkenntnis abging und eine zweckdienliche Instruktion fehlte. Neben dieser in der Stadt tätigen Wachmannschaft bestand damals das Maréchaussé-Korps, unter Leitung der Maréchaussé-Kammer, mit einem Bestand von 80 Mann als

Sicherheitspolizei für die ganze Ausdehnung bernischer Lande, das aber seiner Aufgabe zur Verhinderung und Entdeckung von Verbrechen in keiner Weise gewachsen war. Einmal war der Korpsbestand viel zu klein, ferner fehlte es auch hier an Erziehung und Ausbildung zum Dienst und zudem wird geklagt, daß von den sich für die Maréchaussée « anbietenden Subjekten weder die gehörige Fähigkeit noch die genaue Erfüllung ihrer Pflichten gefordert werden könne, es fehle an Disziplin, Subordination usw. ». Andererseits wird auch auf die schlechte Bezahlung dieser Sicherheitswächter hingewiesen.

Hier wurde offensichtlich am falschen Ort gespart, denn die Klagen über die sich mehrenden Diebstähle und Einbrüche waren allgemein.

Erst das XIX. Jahrhundert brachte auch im Polizei- und Sicherheitsdienst neue Auffassungen zur Entwicklung und Durchführung.